



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**per E-Mail:**

[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Luzern, 9. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 464

## **Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF), Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung zu nehmen. Die Vorlage bezweckt die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und eine Verbesserung des heutigen Kostendeckungsgrades des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF). Einerseits soll das bisherige komplexe System durch ein neues, einfacheres Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem ersetzt werden. So soll der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und die Planbarkeit für Bund und Kantone erhöht werden. Andererseits soll der tiefe Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF verbessert werden, indem die anfallenden Mehrkosten sachgerechter und gestützt auf den jeweiligen Nutzen auf Bund und Kantone aufgeteilt werden.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Vorlage in der vorliegenden Form ablehnt.

Wir begrüssen zwar die Einführung von Jahrespauschalen, da diese zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall führt. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Ebenfalls grundsätzlich einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-ÜPF vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl, sofern sich die Kosten im Rahmen des heutigen Aufwandes bewegen. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, lehnen wir hingegen ab. Vielmehr ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

Abzulehnen ist insbesondere die Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF. Dies aus nachfolgenden Gründen:

1. 2018 hat die Eidgenössische Finanzkommission die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23. November 2018, Seite 37, zur Empfehlung an das Generalsekretariat EJPD, den Kostendeckungsgrad von 70 % auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen. Dessen ungeachtet will der Bundesrat nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 % erhöhen.
2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Faktoren, auf die sie keinerlei Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF aufgrund interner Vorgaben bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen. Hinzu kommen die Entschädigungen an die mitwirkungspflichtigen Kommunikationsdienstleister (MWP), die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Während nun aber die Gesamtkosten insgesamt für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine bzw. kaum Abstriche machen, sondern sollen neu (ebenfalls pauschal) weiterhin mit 6 Millionen Franken entschädigt werden. Die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt und ist merklich zu kürzen und Artikel 6 Absatz 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.
3. In den Personalkosten gemäss Artikel 1 Absatz 1a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwälzt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.
4. Artikel 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Artikel 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Artikel 4 Absatz 1f FV-ÜPF (6 Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.

Die Staatsanwaltschaft, die Luzerner Polizei, die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und das Amt für Migration vergüten aktuell jährlich rund 320'000 Franken für Überwachungsmassnahmen, Notsuche und Auskunft, wobei dieser Aufwand, jedenfalls bei der Staatsanwaltschaft, mit den jeweiligen Verfahrenskosten verlegt wird (Jahresrechnung: erfolgsneutral). Sollte der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen (Verteilung bisherige Kosten, Erhöhung Kostendeckungsgrad und Verteilung nach ständiger Wohnbevölkerung) durchgesetzt werden, hätte dies für den Kanton Luzern ab 2024 massive Mehrkosten zur Folge. Der Kanton Luzern zählt rund 420'000 Einwohner (Schweiz: 8,7 Millionen). Somit macht die Luzerner Bevölkerung aktuell rund 4,8 % der Schweizer Bevölkerung aus. Der Kanton Luzern müsste dem Bund somit ab 2024-2026 jährlich rund 1,2 Mio. Franken bezahlen, ab 2027 mutmasslich einen noch höheren Betrag.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Haltung und Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter  
Regierungsrat

**Beilage:**

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme

## Vernehmlassung zur FV-ÜPF

### Consultation relative à l'OF-SCPT

### Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

<b>Date</b>	01.05.2023
<b>Amt/office/ufficio</b>	<b>Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern</b>
<b>Kontaktperson bei Fragen</b> (Name/Tel./E-Mail) <b>Personne de contact en cas de questions</b> (Nom/tél./courriel) <b>Persona di riferimento in caso di domande</b> (Nome/Tel./E-mail)	Jelena Vokinger, 041 228 75 17, jelena.vokinger@lu.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch). Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA  NEIN

Begründung: Siehe Vollmachtschreiben.

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI  NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI  NO



